

Dorfladen Linsburg w.V.

- Linsburger Dorfgemeinschaftshaus -



Zwischen dem **Dorfladen Linsburg w.V. (Vermieter)**,
vertreten durch den Vorsitzenden,
und

(Firma, Verein)

(Name, Vorname)

(Anschrift)

(Telefon, Email)

im folgenden Mieter*in genannt, wird für die Benutzung des **Linsburger Dorfgemeinschaftshauses** nachfolgender

Mietvertrag

geschlossen:

Nachstehende Räumlichkeiten und Inventar des **Linsburger Dorfgemeinschaftshauses**
Grund 7, 31636 Linsburg, werden dem Mieter der Mieterin für folgende Veranstaltung zur
Verfügung gestellt:

Art bzw Titel der Veranstaltung:	
Tag und Datum der Veranstaltung:	, den
	(Wochentag) (Datum)
Beginn der Veranstaltung:	voraussichtliches Ende:

Der Mieter, die Mieterin mietet Räume des Linsburger Dorfgemeinschaftshauses zu den
folgenden Mietpreisen: (Zutreffendes ankreuzen):

Ja Nein

☐ ☐

1. Raummiete kleiner Saal:

- ◆ Tagesnutzungspauschale
- ◆ Endreinigungspauschale

450,00 €

50,00 €

☐ ☐

2. Raummiete großer Saal:

- ◆ Tagesnutzungspauschale
- ◆ Endreinigungspauschale

700,00 €

75,00 €

☐ ☐

3. Raummiete beide Säle:

- ◆ Tagesnutzungspauschale
- ◆ Endreinigungspauschale

800,00 €

100,00 €

☐ ☐

4. Biergarten:

- ◆ Nur in Verbindung mit einem der Sälen

☐ ☐

5. Ermäßigung 30% für Mitglieder des Dorfladen w.V.

☐ ☐

6. Weitere Dienstleistungen (zB. Geschirr, Inventar etc.)

☐ ☐

8. Heizungskostenpauschale (Oktober – März)

50,00 €

☐ ☐

9. Kaution hinterlegt

300,00 €

Gesamt:

Bei der Übernahme der Räumlichkeiten ist eine **Kaution von 300,00 €** zu hinterlegen. Diese wird bei der Endabrechnung zurückerstattet bzw. verrechnet, soweit nicht noch Ansprüche des Vermieters offen sind. Der Gesamtpreis ist **spätestens bei Rückgabe der Räumlichkeiten zu entrichten**.

☐ **Gebührenbefreiung gem. Vorstandsbeschluss**

- a) Über Gebührenbefreiungen bzw. -ermäßigungen entscheidet der Vorstand des Vereins Dorfladen Linsburg w.V. von Fall zu Fall gemäß den folgenden Richtlinien.
- b) Für Veranstaltungen wie z.B. Gemeinderatssitzungen, Wahllokal etc. werden bei Benutzungen durch im Landkreis Nienburg ansässige öffentliche Körperschaften (z.B. Kirchengemeinde) und Behörden keine Gebühren gem. 1. erhoben.
- c) Für regelmäßige Zusammenkünfte bis zu einer Dauer von 5 Stunden im kleinen Saal werden bei Benutzungen durch die in Linsburg ansässigen Vereine und Parteien bzw. Wählergruppen, die Anteile des Dorfladen Linsburg w.V. erworben haben, keine Gebühren gemäß 1. erhoben. In diesem Fall müssen alle Getränke beim Dorfladen Linsburg w.V. bezogen werden. Sofern eine Endreinigung erforderlich ist, werden Gebühren gemäß 5. erhoben.
- d) Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit dienen, wenn ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird und die Veranstaltung nicht den Charakter einer kommerziellen Veranstaltung hat.

☐ **Weitere Vereinbarungen:**

Der Mieter, die Mieterin erhält vom Dorfladen Linsburg w.V. bei der Raumübergabe vor der Veranstaltung eine Belehrung über die brand-, feuer- und sicherheitstechnischen Vorschriften. Diese Vorschriften sind vor, während und nach der Veranstaltung auf jeden Fall einzuhalten und zu beachten. Der Mieter, die Mieterin bestätigt dies durch die Unterschrift auf dem Mietvertrag.

Die Miet- und Benutzungsordnung des Linsburger Dorfgemeinschaftshauses sind Bestandteile des Mietvertrages.

Der Mieter, die Mieterin erklärt mit seiner Unterschrift, dass er von der Miet- und Benutzungsordnung Kenntnis genommen hat.

Linsburg, den

Vermieter - Dorfladen Linsburg w.V.

Mieter*in

☐ **Ausfertigung für den Mieter**

☐ **Ausfertigung für den Dorfladen Linsburg w.V.. Bitte zurückgeben!**

Miet- und Benutzungsordnung **für das Linsburger Dorfgemeinschaftshaus**

1. Mieter/Vermieter

- 1.a. Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. die auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung des Mietobjektes ganz oder teilweise an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet. In jedem Fall bleibt aber der Mieter alleiniger Vertragspartner des Vermieters.

2. Vertragsabschluß

- 2.a. Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung an. Von der Miet- und Benutzungsordnung und vom Mietvertrag abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von dem Vermieter schriftlich bestätigt wurden.
- 2.b. Bei Vertragsabschluss ist eine Kautionszahlung von 300,00 Euro zu zahlen.

3. Mietdauer

- 3.a. Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet.
- 3.b. Die Rückgabe und Abnahme erfolgt **am Folgetag spätestens um 11:00 Uhr**.
- 3.c. Eingebraachte Gegenstände können nach Ablauf der Mietzeit auf Kosten des Mieters entfernt und evtl. auch bei Dritten eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird von dem Vermieter ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Miet- und Nebenkosten

- 4.a. Für die Benutzung der Räumlichkeiten des Linsburger Dorfgemeinschaftshauses werden die zum Zeitpunkt der Benutzung geltenden Mieten und Nebenkosten entsprechend der Gebührenordnung erhoben.
- 4.b. Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Räume, Einrichtungen und Leistungen.
- 4.c. Proben, Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten, die nicht am Veranstaltungstag stattfinden, sind mietfrei.

5. Werbung

- 5.a. Die Werbung für kommerzielle Veranstaltungen ist alleinige Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände des Vermieters bedarf sie der besonderen Einwilligung des Vermieters.

6. Steuern, GEMA-Gebühren

- 6.a. Die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe für alle Einnahmen der Veranstaltung (Karten, Programmverkauf etc.) ist vom Mieter zu entrichten.
- 6.b. Die rechtzeitige Anmeldung sowie die GEMA-Gebühren sind vom Veranstalter zu übernehmen.

7. Bewirtschaftung

- 7.a. Zwischen dem Dorfladen Linsburg w.V. und der Firma „Veltins Brauerei“, wurde ein Bierlieferungs- und Leistungsrecht für Faß- und Flaschenbiere sowie für alkoholfreie Getränke, die von der Firma „Veltins Brauerei“ hergestellt oder vertrieben werden, abgeschlossen.
- 7.b. Fass-Bier „Veltins“, Kisten Bier „Veltins“ und Weizenbier „Meisels“ muss vom DGH bezogen werden.
- 7.c. Alle anderen alkoholischen Getränke, wie Wein, Sekt, Spirituosen usw. sowie nicht alkoholische Getränke, müssen über den Dorfladen bezogen werden.
- 7.d. Werden außerhalb des Angebotes des DGH / Dorfladen Getränke vom Mieter mitgebracht, so ist dafür eine Entschädigung in **Höhe von 300,00 €** zu bezahlen.

- 7.e. Die Bewirtschaftung während der Veranstaltung kann in eigener Verantwortung und Regie oder durch einen selbst benannten Gastronomen erfolgen. Der verantwortliche Bewirtschafter ist dem Dorfladen Linsburg w.V. mitzuteilen. Dem Dorfladen Linsburg w.V. liegen Namen verschiedener Gastronomen vor, die eine Bewirtschaftung des Linsburger Dorfgemeinschaftshauses bei Bedarf übernehmen.
- 7.f. Eine Thekenkraft muss jedoch immer aus dem DGH-Team sein, um die ordnungsmäßige Bedienung der Technischen Geräte zu gewährleisten.
- 7.g. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten
- 7.h. Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Einlaß- und Aufsichtspersonal stellt der Veranstalter.
- 7.i. Technisches Zubehör muss bei der Übergabe vom Mieter auf seinen ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Es gilt vom Zeitpunkt der vorbehaltlosen Annahme an als einwandfrei übernommen. Liegen bei der Rückgabe eventuelle Schäden vor, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten des Mieters.

8. Haftung

- 8.a. Der Mieter haftet während der Mietzeit für alle von ihm verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.b. Der Vermieter haftet in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Vermieters oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer leicht fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Vermieters ist in den Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen haftet der Vermieter nur wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 8.c. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertrags-typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Mieters ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 8.d. Bei Glatteis oder Schneeglätte während der Veranstaltung ist der Mieter verpflichtet, die Zugänge zum Dorfgemeinschaftshaus von Eis und Schnee freizuhalten. Die Streu- und Räumpflicht gilt auch für den Gehweg im Eingangsbereich.

9. Hausordnung

- 9.a. Dem Vermieter steht in allen Räumen und auf dem Gelände des Linsburger Dorfgemeinschaftshauses das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Mieter zusteht. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten sowie die Oberaufsicht während der Veranstaltung wird von den durch den Vermieter beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.
- 9.b. Für das gesamte Dorfgemeinschaftshaus gilt Rauchverbot. Als Raucherzone steht der äußere Eingangsbereich zur Verfügung. Wir bitten Sie dringend nur die bereitgestellten Aschenbecher zu benutzen. Herumliegende Zigarettenkippen sind vom Mieter zu entfernen.
- 9.c. Sämtliche Notausgänge, Feuermelder, Feuerlöscher, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben.
- 9.d. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln und Bekleben von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet.
- 9.e. Von dem Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.

- 9.f. Alle Vorschriften der Bau- und Feuerpolizei, des VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden.
- 9.g. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung und der Versammlungsstättenverordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
- 9.h. Das Zünden und Abbrennen von Feuerwerkskörpern, pyrotechnischen Artikeln, Wunderkerzen, Sternwerfern und sonstigen rauch-, dampf- und feuerentwickelnden Artikeln ist aus brand-, feuer- und sicherheitstechnischen Gründen untersagt.
- 9.i. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Mieter und trägt die hierfür anfallenden Kosten.
- 9.j. Der Veranstalter hat die von ihm genutzten Räume und Toiletten nach Ablauf des Mietvertrages besenrein gereinigt und frei von Abfällen aller Art zu übergeben.
- 9.k. Bei Privatfeiern ist die Lautstärke (Musikanlagen, Live-Musik usw.) ab 23.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu drosseln. Ebenso sind ab 23.00 Uhr die Fenster zu schließen und der Aufenthalt vor dem Eingang zu untersagen.

10. Rücktritt vom Vertrag

- 10.a. Der Mieter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er dies gegenüber dem Vermieter mindestens 3 Wochen vor Veranstaltungstermin schriftlich unter Rückgabe des Mietvertrages erklärt. Bereits geleistete Zahlungen werden erstattet.
- 10.b. Erklärt der Mieter aus einem Grund, den er zu vertreten hat, nicht rechtzeitig den Rücktritt oder führt er die Veranstaltung nicht durch, so fallen 50 v.H. der Gebühr an.
- 10.c. Der Vermieter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn erforderliche Genehmigungen, die allgemeinen Mieterpflichten sind, auf Verlangen nicht vorgelegt werden.
- 10.d. Wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen.
- 10.e. Durch höhere Gewalt die Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenstände nicht zur Verfügung gestellt werden können.

11. Schlussbestimmungen

- 11.a. Diese Miet- und Benutzungsordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.
- 11.b. Erfüllungsort ist Linsburg und Gerichtsstand ist Nienburg / Weser.
- 11.c. Bei Verträgen mit ausländischen Mietern gilt das deutsche Recht.

Linsburg, im Oktober 2025

Dorfladen Linsburg w.V. - Der Vorstand

Wichtige Hinweise für alle Veranstalter im Linsburger Dorfgemeinschaftshaus

Sehr geehrte Mieter und Veranstalter,

wir bitten Sie, für Ihre Veranstaltung im **Linsburger Dorfgemeinschaftshaus** nachstehende Hinweise zu beachten:

NOTFÄLLE

Bei **Notfällen**, die eine unbedingte und sofortige Rücksprache mit dem Verwalter des Linsburger Dorfgemeinschaftshauses erfordern, können Sie ihn jederzeit unter folgender Telefon-Nummer erreichen:

Festnetz:

Mobilfunk:

05027 / 9497167

REINIGUNG

Jeder Veranstalter hat das angemietete Linsburger Dorfgemeinschaftshaus und dessen Einrichtungen vor Rückgabe an den Vermieter:

- a) Besenrein zu hinterlassen und
- b) das Mobiliar nach Anweisung des Vermieters ordnungsgemäß zu lagern.
- c) Die Reinigung und Übergabe (Rückgabe) des DGH hat bis spätestens 11:00 Uhr des folgenden Tages zu erfolgen.

Kommt der Veranstalter dem innerhalb der Mietzeit **nicht** nach, wird ihm der Aufwand für die Herstellung des ordnungsmäßigen Zustandes je geleisteter Arbeitsstunde mit 17,50 € (zzgl. MwSt.), mindestens jedoch mit 150,00 € (zzgl. MwSt.) in Rechnung gestellt.

ABFALLENTSORGUNG

Jeder Veranstalter ist dazu verpflichtet, für die **Entsorgung des Abfalles** aus seiner Veranstaltung (Flaschen, Speisereste, Restmüll, usw.) unmittelbar im Anschluss an seine Veranstaltung, spätestens bis zum Ende der Mietzeit, **selbst** zu sorgen.

Kommt der Veranstalter dem **nicht** nach, wird gegen eine Kostenpauschale von 100,00 € (zzgl. MwSt.) die Entsorgung des Abfalls durch den Vermieter vorgenommen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!